

Stellungnahme

An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
per E-Mail

2. Juni 2009

zur Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Förderung der inklusiven Bildung“

Herzlichen Dank, dass der Bildungsausschuss dem VBE als beteiligter Bildungsgewerkschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme bietet.

Die Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN greift nach Auffassung des VBE zu kurz, zu hoch, daneben und sehr tief in die Taschen der Schulträger.

Sie greift zu kurz, in dem sie den inklusiven Gedanken auf die behinderten Schülerinnen und Schüler reduziert.

Inklusion als Leitbildorientierung muss gesamtgesellschaftlich betrachtet werden, bevor das Bildungssystem vorschnell verändert oder angepasst wird.

Eine inklusive Gesellschaft nimmt sich aller Menschen an, der Kinder, Eltern, Migranten, Arbeitenden, Arbeitslosen, Kranken und Alten. Sonderwelten sind nicht gewünscht. (Trotzdem kann es auch in der Gesellschaft richtig sein, z.B. die Kranken zeitweise für sich zu behandeln, den Sprachkurs nur denen zuteil werden zu lassen, die ihn brauchen usw.)

Das eine ist die Rechtsstellung aller, die vor dem Gesetz natürlich alle gleich sind, egal ob arm und reich, behindert oder nicht usw. Man erwartet von einem demokratischen, öffentlichen Bildungswesen, dass alle die gleichen oder doch sehr ähnliche Bildungschancen haben sollten. Das verspricht das allgemeine Schulrecht unseres Verfassungsstaates auch.

Das andere ist die Organisation von Lernprozessen in Gruppen, wobei unseres Wissens nach nicht wirklich erforscht ist, was effizient (im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe) und dem Selbstwertgefühl der Kinder dienlich ist. Der Glaube an neue Vokabeln hilft nicht wirklich.

Die Schule als wesentlicher Teil unserer Gesellschaft darf hierbei weder ausgenommen werden, noch sich davon ausnehmen.

Ansätze sind an mehreren Stellen bereits zu erkennen:

1. Die Schuleingangsphase, die alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen soll. (SchG)
2. Die organisatorische Verbindung verschiedener Schularten. (SchG)
3. Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. (SchG)
4. Der Besuch eines Förderzentrums, der sich im Laufe der letzten zehn Jahre nicht mehr gegen den Willen der Eltern vollzieht.

Die Ansätze 1 und 2 belasten die Arbeit in den Schulen für die kommenden Jahre; eine weitere Großbaustelle sollte tunlichst vermieden werden. Der Ansatz 3 ist durch zu geringe Stundenzuweisungen in eine Schiefelage geraten. Hinsichtlich einer erfolgreichen Arbeit ist sie kritisch zu hinterfragen.

Sie greift nach Auffassung des VBE zu hoch, indem sie durch Schließen der Förderzentren „L“ Inklusion erzwingen will.



Das Recht auf gemeinsamen Unterricht setzt voraus, dass auch ein Recht auf nichtgemeinsamen Unterricht bestehen muss. Die Wahl zwischen beiden Alternativen obliegt den Eltern, ist verfassungsrechtlich im Wahlrecht der Eltern verbürgt. Daher muss auch das Förderzentrum mit Schwerpunkt Lernen als Unterrichtsort bestehen bleiben.

Kinder vergleichen sich genau wie Erwachsene mit ähnlichen anderen Bezugspersonen. Alter und Fähigkeit sind für Kinder im schulischen Kontext wichtige Merkmale für eine relevante Bezugsperson. Für Kinder, die im Vergleich mit allen Kindern stehen, ist es nicht selbstwertsteigernd, wenn sie sehen müssen, dass ihre Leistungsfähigkeit möglicherweise deutlich schlechter ist als die mancher jüngerer Kinder. Ein leistungsmäßig schwacher Schüler, der sich nur mit leistungsbezogenen Besseren vergleichen kann, dessen Selbstwert wird sehr sinken. So enthält die Inklusion besondere Risiken für die eher leistungsbezogen schwächeren Kinder, da sie mit sehr ungünstigen Bezugsnormen konfrontiert werden.

Es gibt immer wieder Schülerinnen und Schüler, die in den Systemen der allgemein bildenden Schulen nicht Fuß fassen können und auf den Unterricht in Förderzentren L angewiesen sind. Ihnen würde eine helfende Alternative vorenthalten, wenn wie im Gesetzentwurf Förderzentren „L“ ab 2012 keine Lerngruppen mehr gebildet werden dürfen. Problemkinder, die internalisierende Störungen wie Angst, Depression, sozialen Rückzug, psychosomatische Beschwerden als auch soziale Probleme aufweisen, brauchen spezielle Unterstützung auch außerhalb der Gesamtgruppe, nicht vereinzelt, sondern über einen langen Zeitraum. Mit einem solchen Schritt entledigt sich Schleswig-Holstein seiner Verantwortung individuelle Förderung auch durch Unterricht in Förderzentren zu erfüllen.

Zu hoch gegriffen ist ebenfalls die Erwartungshaltung, dass drei Jahre an Angeboten für Fortbildung ausreichen würden, um die Grundschul- und Sek I-Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, *alle* Kinder zu unterrichten.

Ins Leere greift diese Gesetzesinitiative in Bezug auf Punkt 6 des Antrags. Die Vorbereitung im Studium auf ein inzwischen radikal verändertes Berufsbild geht an den neuen Erfordernissen vorbei. Änderungen im Studium wirken sich erst zehn bis fünfzehn Jahre später aus (wenn überhaupt!!).

Die Gesetzesinitiative greift erheblich in die Taschen der Schulträger und Schulen. Die in Punkt 8 des Antrags erwähnten baulichen Maßnahmen, erfordern mehr als nur punktuelle Änderungen. Der in Punkt 4 des Antrags beabsichtigte Ressourcenerhalt kann nur als Absichtserklärung verstanden werden, da Haushaltsschwankungen auf diesen Teil unseres Schulsystems erhebliche Auswirkungen haben werden.

Die Gesetzesinitiative greift nach Auffassung des VBE auch daneben, indem sie Glauben machen will, dass es Förderzentren für Kinder mit Schwerpunkt autistisches Verhalten oder dauerhaft kranke Schüler gäbe. Gerade für Kinder mit autistischem Verhalten gibt es nur die harte Alternative Regelschule oder Förderzentrum G. Ein weiteres Angebot in einem kleinen Förderzentrum L würde nach diesem Gesetzentwurf entfallen. Sprachheilintensivmaßnahmen sind nach dieser Gesetzesinitiative ebenfalls obsolet. Damit werden Kinder mit erheblichem sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache zu Verlierern in den Schulen werden.

Die Gesetzesinitiative greift auch daneben, weil von der irrigen Annahme ausgegangen wird, dass Kinder zurzeit gegen den Willen ihrer Eltern in Förderzentren beschult werden. Seit den letzten zehn Jahren ist es gelebte Praxis, dass kaum noch ein Kind gegen den Willen der Eltern an ein Förderzentrum verwiesen werden muss.

Die beabsichtigte Streichung des Vorbehalts im Gesetzesentwurf („personelle, organisatorische und sächliche Möglichkeiten“) nimmt den Schulen die Möglichkeit, die Ausstattung von gemeinsamem Unterricht vor Ort zu prüfen. Auch bei Schlechtversorgung muss gemeinsamer Unterricht erfolgen. Dies ist seitens der Schulen und der Lehrkräfte nicht leistbar.

Der VBE meldet hier erhebliche Bedenken an. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Leidtragenden sein.

„Kompetenzzentren“ (*Meinen Sie wirklich „KZ“?*) (4a im Gesetzentwurf): Der VBE verwarft sich gegen die Aufnahme dieser Phrase in ein Schulgesetz. Eine Etikettierung ist bei solider Ausstattung und Arbeit nicht erforderlich.

Die durchgängige Negativ-Formulierung „nicht-integrativ“ diffamiert die Arbeit in den Förderzentren als gesellschaftlich unerwünschtes Angebot.

Gesetzentwurf und Antrag greifen auf sehr exklusive Weise die behinderten Schülerinnen und Schüler heraus und ignorieren die anderen Schülerinnen und Schüler mit Problemen. Eine inklusive Haltung nimmt jedoch alle Schülerinnen und Schüler in den Blick und sucht, die Umgebung (die Klasse, den Klassenraum, die Schule) mit einzubeziehen bzw. zu gestalten.

Appell:

Im Sinne einer Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft appelliert der VBE an die politisch Verantwortlichen:

Machen Sie Wirksames für die Inklusion in den Schulen, indem Sie die Schulen dafür ausrüsten

- mit umfassender Versorgung an Sonderschullehrerstunden,
- mit gesicherter Schulsozialarbeit¹
- mit einer effektiven Zusammenarbeit mit den Ämtern für soziale Dienste
- mit qualifizierter Schul- und Unterrichtsbegleitung
- mit leistungsfähigen schulpsychologischen Diensten.

Förderzentren in der bestehenden Aufgliederung sollten Angebotsschulen werden.

Inklusion, so bestätigen es die Fachleute, ist sehr teuer.

Der VBE empfiehlt, die o.g. Gelingensbedingungen für gute Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler Stück für Stück zu schaffen. So kann sich unser Schulsystem weiter zu einem „inclusive educational system“ entwickeln.

¹ Forderungen des VBE zur Schulsozialarbeit:

pro 200 Schüler 1 Stelle Sozialarbeit für alle Schulen beginnend bei den Schulen in sozialen Brennpunkten. Die Finanzierung erfolgt durch Gründung eines Fonds aus den Mitteln des Landes, der Kommunen, der Wirtschaft und der Vereine unter der Verantwortung des MBF, damit Sozialarbeit in der Schule gesichert geleistet werden kann.